



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH leitet Gesetzesprüfung zur Kärntner Parteienförderung ein

Parteienförderungs-Ausschluss für Kleinparteien im Landtag dürfte verfassungswidrig sein

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzes-Prüfungsverfahren zum Kärntner Parteienförderungsgesetz eingeleitet. Anlass dafür ist eine Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Kärnten.

Offenbar unter dem Eindruck der FPÖ-BZÖ-Spaltung wurde in Kärnten das Parteienförderungsgesetz geändert. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist es für die Gewährung der Parteienförderung nunmehr notwendig, dass eine Partei "mit mindestens zwei Mitgliedern" im Landtag vertreten ist. Dies hat zur Folge, dass die FPÖ, Landesgruppe Kärnten, keine Parteienförderung erhält, da sie nur mit einem Mitglied im Landtag vertreten ist.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben gegen diese Regelung Bedenken. Zwar besteht bei der Regelung der Parteienförderung für den Gesetzgeber ein weiter rechtspolitischer Spielraum. Doch die Verfassung setzt diesem Spielraum auch Grenzen. Bei der Verteilung öffentlicher Mittel zur Förderung politischer wahlwerbender Parteien muss der Gleichheitsgrundsatz berücksichtigt werden. Einzelne Parteien dürfen nicht ungerechtfertigter Weise gegenüber anderen begünstigt oder benachteiligt werden.

Der durch diese Neuregelung (Förderung nur "mit mindestens zwei Mitgliedern") erstmals vorgesehene Parteienförderungs-Ausschluss für Kleinparteien im Landtag dürfte daher sachlich nicht gerechtfertigt sein, so der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss. Und weiter: "Der Verfassungsgerichtshof hegt (...) das Bedenken, dass der Landesgesetzgeber mit der in Rede stehenden Novelle ein solches Ergebnis zulasten der beschwerdeführenden politischen Partei intendiert, jedenfalls aber im Ergebnis bewirkt hat."

Außerdem sei es verfassungsrechtlich problematisch, dass die Novelle, die am 30. Juni 2005 kundgemacht wurde, rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist. Dadurch ging nämlich die Parteienförderung, auf die die beschwerdeführende politische Partei vertrauen konnte, verloren. Diese könnte, so der Verfassungsgerichtshof, auch ein Verstoß gegen den Vertrauensschutz sein.

Ob diese Bedenken tatsächlich zutreffen, wird der Verfassungsgerichtshof in dem nun durchzuführenden Gesetzesprüfungsverfahren klären. Im Vorverfahren wird die Kärntner Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Mit einer Entscheidung des VfGH ist bis zum Sommer 2008 zu rechnen.